



Neufassung der Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des Sports

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Frau Baumann | 02521 29-4000 | baumann@beckum.de

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

19.05.2026 Beratung

Rat der Stadt Beckum

20.05.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Neufassung der Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Einführung der Sportgutscheine für Kinder entstehen für das Jahr 2026 zusätzliche Aufwendungen/Ausgaben in Höhe von voraussichtlich 5.000,00 Euro und ab dem Jahr 2027 in Höhe von voraussichtlich 11.000,00 Euro jährlich.

Ab dem Haushaltsjahr 2027 erhöht sich der Aufwand für die Förderung des Sportabzeichens um 100,00 Euro jährlich von 1.900,00 Euro auf 2.000,00 Euro.

Finanzierung

Die Aufwendungen/Ausgaben für die Einführung der Sportgutscheine für Kinder sind bei dem Produktkonto 060105.528204/728204 im Haushaltsplan 2026 veranschlagt.

Die Aufwendungen/Ausgaben für die Förderung des Sportabzeichens sind bei Produktkonto 080101.531800/731800 veranschlagt. Bei der Haushaltsplanung 2027 sind künftig 2.000,00 Euro jährlich zu veranschlagen.

Erläuterungen:

Die derzeit gültige Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie) ist am 01.01.2020 in Kraft getreten. Sie stellt im Wesentlichen eine redaktionelle Überarbeitung der Richtlinie vom 22.12.1982 dar.

Aufgrund der geplanten Einführung von Sportgutscheinen für Kinder und der Berücksichtigung der Anforderungen des Kinderschutzes bei der Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine ist eine Neufassung der Sportförderrichtlinie erforderlich. In diesem Zusammenhang wurde die Richtlinie inhaltlich und redaktionell umfassend überarbeitet und umgestellt.

Nachfolgend sind die wesentlichen Neuregelungen und Änderungen erläutert. Weitere Änderungen ergeben sich aus der Synopse gemäß Anlage 2 zur Vorlage.

Einführung eines Sportgutscheins für Kinder (§ 7 neu)

Vorgeschlagen wird, zum 01.08.2026 einen Gutschein für eine kostenlose Mitgliedschaft von Kindern in einem dem Stadtsportverband Beckum e. V. angehörenden Sportverein einzuführen. Alle Beckumer Kinder sollen diesen Gutschein zu ihrem 4. Geburtstag erhalten und diesen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres einlösen können. Mit diesem Angebot soll ein niederschwelliger Zugang für Kinder zu Sportangeboten geschaffen werden, unabhängig vom sozialen oder wirtschaftlichen Hintergrund der Familien. Ziel ist eine frühzeitige Förderung der motorischen, emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung durch sportliche Aktivitäten in einem Sportverein. Umweltbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien so zu gestalten, dass gelingendes Aufwachsen für alle Kinder ermöglicht wird, ist das Kernanliegen des NRW-Förderprogramms „kinderstark – NRW schafft Chancen“. An diesem Programm wird sich die Stadt Beckum inhaltlich zunächst durch dieses Vorhaben beteiligen.

Die Stadt Beckum übernimmt die Kosten für eine 1-jährige Mitgliedschaft in einem Sportverein bis zur Höchstgrenze von 100,00 Euro pro Kind. Die Sportvereine reichen die dort eingelösten Gutscheine bei der Stadt Beckum ein und erhalten eine Erstattung der Mitgliedsbeiträge auf Grundlage der Sportförderrichtlinie. Sofern der Mitgliedsbeitrag höher ist als 100,00 Euro tragen die Erziehungsberechtigten den Differenzbetrag. Die Mitgliedschaft im Sportverein endet automatisch nach 1 Jahr, sofern diese nicht durch die Erziehungsberechtigten verlängert wird. Eine einkommensabhängige oder anteilige Finanzierung wird bei den Sportgutscheinen vor allem deshalb nicht verfolgt, weil die Stadt möglichst viele Kinder frühzeitig für Bewegung und Vereinsleben gewinnen möchte. Ein einheitlicher Gutschein für alle senkt die Hemmschwelle deutlich. Familien müssen keine finanziellen oder persönlichen Voraussetzungen offenlegen und kein Kind wird indirekt als „bedürftig“ eingeordnet. Dadurch ist die Teilnahme sozial neutral und die Wahrscheinlichkeit höher, dass das Angebot tatsächlich breit genutzt wird.

Gleichzeitig steht dahinter auch der Gedanke der Gleichbehandlung. Die Förderung wird bewusst allen Kindern gleichermaßen zur Verfügung gestellt, unabhängig vom Einkommen der Eltern. Sport gilt hier als Teil der allgemeinen Förderung von Gesundheit und Entwicklung, sodass jedes Kind denselben Zugang erhalten soll, ohne Differenzierung oder Abstufung.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Umsetzung. Durch den pauschalen Gutschein entfällt jeglicher Verwaltungsaufwand für Einkommensprüfungen, Anträge oder aufwendige Berechnungen. Das Verfahren bleibt unkompliziert und schnell, sowohl für Familien als auch für die Sportvereine und die Verwaltung, was die praktische Durchführung erheblich erleichtert.

Ein Austausch mit dem Stadtsportverband Beckum e. V. ergab, dass die Beckumer Sportvereine die Einführung des Sportgutscheins befürworten. Ein vergleichbarer Nachlass oder Verzicht auf die entsprechenden Mitgliedsbeiträge „auf eigene Kosten“ durch die Sportvereine kommt für diese jedoch nicht in Frage. Die Sportvereine müssen ihrerseits intern die Voraussetzungen für die Akzeptanz der städtischen Gutscheine und die automatische Beendigung der Mitgliedschaft schaffen. Ihnen in diesem Zusammenhang entstehender Aufwand wird durch die Stadt Beckum nicht gewährt.

Durch die Einführung des Sportgutscheins entstehen voraussichtliche Kosten in Höhe von 11.000,00 Euro jährlich, für das Jahr 2026 in Höhe von voraussichtlich 5.000,00 Euro, die im Haushaltsplan 2026 veranschlagt sind. Die genaue Inanspruchnahme hängt von der Inanspruchnahme der Sportgutscheine ab. Ferner entsteht Verwaltungsaufwand, der mit vorhandenem Personal abgedeckt werden kann. Die geplante Förderung ist im Entwurf des Haushalts 2026 (Seite 540) bereits ausführlich dargestellt. Da diese im Rahmen des Beratungsverfahrens nicht aufgegriffen wurde, geht die Verwaltung diesbezüglich von einem Umsetzungsauftrag aus.

Berücksichtigung des Kinderschutzes bei der Gewährung von Fördermitteln (§ 8 neu)

Künftig sollen Zuschüsse nur noch Sportvereine erhalten, die über ein Konzept zum Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutz vor Gewalt verfügen und die Rahmenbedingungen gemäß § 72 a Sozialgesetzbuch (SGB) – Aches Buch (VII) – Kinder- und Jugendhilfe mit der Stadt Beckum unterzeichnet haben. Damit soll dem Kinderschutz Rechnung getragen werden.

Bereitstellung städtischer Schwimmstätten für Schwimmsport treibende Vereine (§ 3 neu)

Die seit vielen Jahren geübte Praxis, wonach berechnigte Schwimmsport treibende Vereine die städtischen Schwimmstätten kostenfrei nutzen, wurde in die Richtlinie aufgenommen. Unverändert ist aus steuerlichen Gründen die Verrechnung der Eintrittsentgelte zwischen dem Haushalt der Stadt Beckum und dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum erforderlich.

Zuschüsse an den Stadtsportverband Beckum e. V.

Die bislang gewährten Pauschalbeträge für den Stadtsportverband Beckum e. V. zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben (§ 4 neu) und für das Sportabzeichen (§ 5 neu) werden in die Richtlinie aufgenommen.

Der Zuschuss für die Abnahme des Deutschen Sportabzeichens wurde um 100,00 Euro auf 2.000,00 Euro erhöht. Über die Mittelverwendung ist ein Nachweis zu erbringen.

Förderung der Jugendarbeit (§ 9 neu)

Der Sockelbetrag für eine Jugendabteilung wurde von 125,00 Euro auf 150,00 Euro erhöht. Der Zuschuss pro jugendliches Mitglied wurde von mindestens 2,50 Euro auf mindestens 5,00 Euro angehoben. Damit wird eine Anpassung an die bisher in der Praxis ermittelten und ausgezahlten Beträge vorgenommen. Der für die Jugendförderung im Haushalt veranschlagte Betrag von jährlich 31.000,00 Euro (seit 2009) erhöht sich dadurch nicht.

Mit dem Stadtsportverband Beckum e. V. besteht zudem eine verwaltungsrechtliche Vereinbarung, die regelt, dass 18.500,00 Euro jährlich für die Förderung der Jugendarbeit seitens der Stadt Beckum bereitgestellt werden müssen.

Darüber hinaus gehende freiwillige Zuschüsse werden dadurch nicht berührt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die für diesen Zweck in den Haushalt eingestellten Mittel auch zur Auszahlung gebracht werden. Dies erfolgt schon heute und soll auch zukünftig durch Auszahlung des Sockelbetrags und eines Betrags pro jungem Mitglied von >5,00 Euro erfolgen.

Obere Grenze für die Bewilligung sind jedoch immer die für diesen Zweck verfügbaren Haushaltsmittel (§ 1 Absatz 2). Zur Einordnung: Im Jahr 2026 wurde unter Berücksichtigung des Sockelbetrags von 125,00 Euro ein Betrag von 9,39 Euro pro jungem Mitglied ausgezahlt. Es wurden 3 048 jugendliche Mitglieder berücksichtigt.

Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung

Die Antragsvoraussetzungen für Sportvereine für einen Zuschuss nach dieser Richtlinie sind in § 8 neu geregelt. Der ehemalige § 3 – Zuschüsse – wurde gestrichen. Zuschüsse sollen Sportvereine erhalten, die dem Stadtsportverband Beckum e. V. angehören. Diese Vereine erfüllen die Voraussetzungen des § 3 alte Fassung. Dieser wurde daher gestrichen.

Streichung des § 13 alt – Veranstaltungen des Vereins- und Schulsports

Eine Unterstützung durch die Stadt bei der Organisation vereinseigener Veranstaltungen erfolgt nicht. Der Schulsport ist nicht Gegenstand einer Sportförderrichtlinie und wird im Rahmen der Schulträgeraufgaben unterstützt.

Inkrafttreten (§ 17 neu)

Die Richtlinie soll am 01.01.2027 in Kraft treten. Da der Sportgutschein bereits zum 01.08.2026 eingeführt wird, soll § 7 – Sportgutscheine für Kinder – ab diesem Zeitpunkt in Kraft treten.

Finanzielle Bewertung

Die Verwaltung empfiehlt nach Abwägung und trotz der angespannten Haushaltslage die Sportförderrichtlinie wie vorgeschlagen zu beschließen.

Die bestehende Förderung hat sich als wirkungsvolles Instrument zur Unterstützung des Sports in Beckum, insbesondere im Jugendbereich, bewährt. Die Sportvereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsförderung, Integration sowie zur Kinder- und Jugendarbeit und übernehmen damit wichtige gesellschaftliche Aufgaben. Die Stadt Beckum sollte hier weiterhin und trotz der veränderten finanziellen Rahmenbedingungen verlässliche Partnerin sein. Eine Kürzung der Sportförderung würde nach Einschätzung der Verwaltung die Angebotsstruktur der Vereine, insbesondere im Jugendbereich, spürbar beeinträchtigen.

Hinsichtlich des neu hinzugefügten Elements eines Sportgutscheins für Kinder besteht die Erwartung, dass durch den niedrigschwelligen Zugang zu Vereinsangeboten eine „Bindungswirkung“ und eine dauerhafte Integration der Kinder in die Vereinsstrukturen und -aktivitäten gelingen kann. Dadurch werden nach Einschätzung der Verwaltung präventive Effekte erzielt, die mittel- und langfristig zu einer (finanziellen) Entlastung in anderen Aufgabenbereichen, insbesondere im Jugendhilfebereich, beitragen können.

Anlage(n):

- 1 Neufassung der Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung des Sports
- 2 Synopse